Tages Thema

Die Corona-Krise

Wer Kurzarbeit bisher gar nicht kannte, muss sich erst einmal in die Paragrafen einlesen – und stellt fest: In puncto Steuer ist mit der monatlichen Abrechnung das letzte Wort noch nicht gesprochen. Foto: Adobe Stock

Böse Überraschung für Kurzarbeiter?

Staatlicher Lohnersatz ist zwar an sich steuerfrei – Trotzdem können 2021 hohe Nachzahlungen an den Fiskus fällig werden

Die Kurzarbeit ist auf Rekordniveau – auch in Branchen, in denen sie vor Corona völlig fremd war. Betroffene müssen irgendwie über die Runden kommen. Dabei denkt kaum jemand an die nächste Steuererklärung. Aber die Steuerberaterkammer warnt schon jetzt: Auf die Kurzarbeit kann das dicke Ende mit teils hohen Nachzahlungen an das Finanzamt folgen. Daher rät der rheinland-pfälzische Kammerpräsident Walter Sesterhenn, trotz knapper Kasse vorsichtshalber Geld auf die hohe Kante zu legen. Wir erklären, worauf es jetzt ankommt, damit es später kein böses Erwachen gibt.

Ob es aber steuerliche Vergünstigungen fürs Homeoffice gibt, steht noch nicht fest. Hessens Finanzminister Michael Boddenberg (CDU) schlägt eine steuerliche Förderung von bis zu 600 Euro im Jahr vor. Seine rheinland-pfälzische Kollegin Doris Ahnen (SPD) lehnt sein Modell aber ab. Hier wichtige Tipps, wie sich Beschäftigte wappnen können und welche Belege wichtig werden können:

Warum können Kurzarbeitern teils hohe Nachforderungen des Finanzamts drohen?

Während einer Kurzarbeit erhalten Arbeitnehmer(innen) ein gekürztes Gehalt plus das Kurzarbeitergeld, das die Bundesagentur für Arbeit über Beiträge finanziert. Die Folge: Für den geminderten Lohn wird auch entsprechend weniger Lohnsteuer abgeführt und vom Kurzarbeitergeld zunächst – anders als beim üblichen Gehalt – keine Steuer abgezogen. „Allein betrachtet ist das Kurzarbeitergeld steuerfrei. Allerdings rechnen die Finanzämter bei der Prüfung der Einkommensteuererklärung das Kurzarbeitergeld fiktiv zum Lohn des Arbeitgebers hinzu“, erklärt Sesterhenn. Also: Das Kurzarbeitergeld erhöht am Ende den persönlichen Steuersatz, mit dem man sein restliches Einkommen versteuern muss. „Diese Berücksichtigung des Kurzarbeitergelds in der Steuererklärung wird Progressionsvorbehalt genannt. Dieser erhöht die Steuerlast“ – auch wenn das Kurzarbeitergeld selbst steuerfrei ist, erklärt die Kammer.

Mit diesem erhöhten Steuersatz rechnen viele Arbeitnehmer nicht, wenn der Arbeitgeber jetzt den gekürzten Lohn plus Kurzarbeitergeld regulär aufs Konto überweist. Daher dürften viele von möglichen Nachzahlungen 2021 böse überrascht werden. „Lohnersatzleistungen wie das Kurzarbeitergeld- sowie das Kranken- oder Elterngeld haben immer Auswirkungen auf den persönlichen Steuersatz“, sagt Sesterhenn.

Ist die Steuererklärung denn nach der Kurzarbeit überhaupt Pflicht?

Die Steuererklärung lohnt sich für die meisten Arbeitnehmer, weil sie Ausgaben wie Fahrten zur Arbeit steuermindernd geltend machen können. Pflicht sind sie im Normalfall für einen Angestellten aber nicht, der ausschließlich sein Gehalt bezieht. Allerdings: „Erhält jemand Lohnersatzleistungen, die im Abrechnungsjahr 410 Euro überschreiten, wird die Steuererklärung zur Pflicht“, warnt Sesterhenn. In der Steuererklärung ergibt sich dann aus der Summe der Lohnersatzleistungen und der anderen Einkünfte der anzuwendende Steuersatz. Wie hoch eine mögliche Nachzahlung ausfällt, hängt davon ab, wie stark sich das Kurzarbeitergeld auf die jeweiligen Einkünfte im Einzelfall auswirkt.

Wie sollten Kurzarbeiter vorsorgen?

Sesterhenn kann nur raten, sich vorsichtshalber ein finanzielles Polster zu schaffen. Dies ist jedoch in Kurzarbeit oft schlichtweg nicht möglich. Aber: Die Frist für die Steuererklärung für 2020 läuft erst am 31. Juli 2021 ab. Wer sich von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein unterstützen lässt, hat sogar bis Ende Februar 2022 Zeit, Geld zurückzulegen. Im Internet gibt es Rechner, mit denen sich eine Nachzahlung vorab in etwa kalkulieren lässt.

Mehr Druckerpapier, teure Druckerfarbe, steigende Telefonkosten: Gibt es steuerliche Hilfe fürs Homeoffice – als Pauschale?

In dieser Frage gibt es noch politischen Streit. Wer kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer hat, aber plötzlich am Küchen- oder Wohnzimmertisch beruflich arbeitet, wird feststellen: Steuerlich ist diese Corona-Ausnahme bisher nicht vorgesehen. Hessens Finanzminister Michael Boddenberg (CDU) hat daher vorgeschlagen, „dass steuerliche Vorteile für die Arbeit im Homeoffice unbürokratisch ausgeweitet werden“. Sein Vorschlag: „Wer im Homeoffice arbeitet, soll für jeden vollen Tag einen Pauschalbetrag von 5 Euro, maximal 600 Euro im Jahr als Werbungskosten abziehen können.“ Dabei soll es keinen Unterschied machen, ob am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum gearbeitet wird. „Arbeitnehmer, die grundsätzlich sowohl die Voraussetzungen für die neue Pauschale als auch für den aktuell geltenden Abzug für ein Arbeitszimmer erfüllen, hätten damit letztlich ein Wahlrecht“, so Boddenberg. Dies könnte, so der Unionsmann, auch helfen, häufig auftretende Konflikte mit dem Finanzamt bei den Arbeitszimmerkosten zu befrieden. Seine Rechnung: „Der Bürger hätte weniger Bürokratie beim Ausfüllen der Steuererklärung, und auch die Finanzämter würden entlastet.“

Diesen Vorschlag quittiert Finanzministerin Doris Ahnen (SPD) auf der anderen Rheinseite in Mainz mit Skepsis: Das Wahlrecht, ob Arbeitnehmer eine neue „Homeoffice-Pauschale“ oder ein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen, erfordere eine Günstigerrechnung. „Das ist nicht nur aufwendig, sondern führt auch zu kaum nachvollziehbaren Differenzierungen, da sich bei entsprechend hohen Aufwendungen für das Arbeitszimmer die Förderung des Homeoffice nicht mehr auswirkt.“ Ob Rheinland-Pfalz bereit ist, zumindest das in der Corona-Krise notwendige Homeoffice steuerlich zu begünstigen, dazu will sich Ahnens Sprecherin nicht äußern. Sie sagt nur: „Wenn sich Arbeitsweisen grundlegend verändern, muss beobachtet werden, ob und gegebenenfalls welche steuerrechtlichen Veränderungen sich daraus ergeben.“

Dass auf die Corona-Krise vor dem Wahljahr noch steuerlich reagiert wird, ist so unwahrscheinlich nicht. Welche Belege sollten Heimarbeiter jetzt unbedingt sammeln?

Die IG Metall beispielsweise rät dazu, sich eine schriftliche Bescheinigung vom Arbeitgeber ausstellen lassen, in welchem Zeitraum ein Arbeitsplatz im Unternehmen nicht zur Verfügung stand und man deshalb zu Hause arbeiten musste. Es könne womöglich auch helfen, möglichst präzise zu notieren, wann und wie oft die Arbeitsecke für beantragte und genehmigte mobile Arbeit genutzt wurde. Rechnungen etwa für Druckerpapier, Schreibmaterial, Strom- und Telefonkosten sollte man aufbewahren, „falls der Arbeitgeber diese Kosten nicht erstattet“, heißt es seitens der Gewerkschaft. Pro Monat könnten dann schließlich pauschal bis zu 20 Prozent der Aufwendungen für Telekommunikation, höchstens jedoch 20 Euro als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Was gilt denn mit Blick auf die Pendlerpauschale?

Wer zu Hause arbeitet, hat natürlich auch weniger dienstliche Kilometer auf dem Tacho. Die Gewerkschaft IG Metall warnt schon jetzt, dass das Finanzamt Steuererklärungen prüfen wird, in denen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit 220 Arbeitstagen angegeben sind. Und die Gewerkschaft betont auch: „Berufspendler, die auf ihrer elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM) einen Freibetrag eingetragen haben, sind verpflichtet, dem Finanzamt mitzuteilen, wenn sich die genehmigte Lohnsteuerermäßigung ändert. Das gilt unter anderem auch, wenn sich die Entfernungspauschale wegen Homeoffice oder Jobwechsel verringert.“

Ursula Samary

Weitere Infos rund um Corona finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Steuern unter **https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona/steuerliche-informationen**

Hintergrund

Die Corona-Krise wird zu einem Haushaltsrisiko für Rheinland-Pfalz

Die Corona-Krise trifft den rheinland-pfälzischen Landeshaushalt – mit weniger Steuereinnahmen und höheren Ausgaben wegen der Pandemie. Nach der Steuerschätzung von Mitte Mai sind in diesem Jahr noch mit 13,299 Milliarden Euro und im Jahr 2021 mit 14,759 Milliarden Euro zu rechnen. Damit sinken die Einnahmen in diesem Jahr um 2,026 Milliarden Euro. Für 2021 sind die Einnahmeerwartungen um 875 Millionen Euro niedriger, als im vergangenen Herbst prognostiziert, erklärte das Finanzministerium. Die Kommunen werden im Corona-Jahr 2020 voraussichtlich etwa 638 Millionen Euro weniger einnehmen als zuvor erwartet.

Drei Rechenbeispiele: So kann sich die Kurzarbeit steuerlich bemerkbar machen

Wie wirkt sich die Kurzarbeit steuerlich aus? Der Bund der Steuerzahler hat verschiedene Szenarien beispielhaft durchgerechnet:

1 Ein Single (Steuerklasse 1) erzielt ein Monatsbruttoeinkommen von 2500 Euro. In diesem Jahr ist er für sechs Monate in Kurzarbeit (50). Er erhält einen monatlichen Bruttolohn von 1250 Euro und zusätzlich Kurzarbeitergeld. Letzteres beträgt für die ersten drei Monate je 429 Euro, ab dem vierten Monat 500 Euro (insgesamt für sechs Monate 2787 Euro). Unterm Strich ist sein Nettolohn mit Kurzarbeitergeld (50 Prozent) höher, als wenn er nur Kurzarbeitergeld (0) bekommen hätte. Für den regulären Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bereits Lohnsteuer von monatlich rund 284,50 Euro und für den Arbeitslohn während der Kurzarbeit 21,25 Euro einbehalten (insgesamt also 1834,50 Euro). Mit Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von 2136 Euro. Der Single muss 301 Euro Steuer nachzahlen.

2 Im zweiten Beispiel geht es um einen Alleinverdiener in einer Familie mit zwei Kindern. Der Arbeitnehmer (Steuerklasse 3) verdient monatlich 4500 Euro brutto. In diesem Jahr arbeitet er allerdings nur neun Monate regulär, in drei Monaten stattdessen zu 50 Prozent, ergänzt durch Kurzarbeitergeld. In dieser Zeit beträgt sein Bruttoeinkommen 2250 Euro plus rund 881 Euro Kurzarbeitergeld. Insgesamt erhält er in dem Jahr also Lohnersatzleistungen von 2643 Euro. Für die neun Monate mit regulärem Arbeitslohn hat er bereits 4329 Euro Lohnsteuer gezahlt und für die drei Monate mit einem Arbeitslohn von 2250 Euro 81 Euro. Insgesamt sind das 4410 Euro. Mit dem Kurzarbeitergeld zusammen ergibt sich für 2020 allerdings eine festzusetzende Einkommensteuer von 4650 Euro. Er muss also noch 240 Euro an Steuern nachzahlen.

3 Angenommen, derselbe Arbeitnehmer bezieht in den drei Monaten nicht zu 50 Prozent, sondern zu 100 Prozent Kurzarbeitergeld, verändert sich die Steuerbelastung. Für die neun Monate regulärer Tätigkeit hat er unverändert 4329 Euro Lohnsteuer entrichtet. Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich aber für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von lediglich 3722 Euro. Er hat also zu viel bereits getilgt. Für diesen Arbeitnehmer ergibt sich eine Steuererstattung in Höhe von 607 Euro.

Experten erwarten mehr Schwarzarbeit

Wer in seinem üblichen Job weniger gebraucht wird, verdient sich oft etwas hinzu

Berlin. Geht es von der Kurzarbeit schnurstracks in die Schwarzarbeit? Nach der Ansicht einiger Experten könnte das durchaus der Fall sein. Die Schwarzarbeit ist demnach in Deutschland wegen der Corona-Pandemie stärker auf dem Vormarsch, als bisher angenommen. Laut einer neuen Berechnung des Wirtschaftswissenschaftlers Friedrich Schneider von der Johannes-Kepler-Universität im österreichischen Linz für die Zeitung „Welt am Sonntag“ erhöht sich der Anteil der Schwarzarbeit am Bruttoinlandsprodukt (BIP) in diesem Jahr von rund 9 auf 11 Prozent. Das entspräche einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 32 Milliarden Euro auf etwa 348 Milliarden Euro.

Schneider legt gemeinsam mit dem Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen regelmäßig eine Schätzung zum Umfang der Schwarzarbeit vor. Ende Mai hatte er einen Anstieg auf rund 344 Milliarden Euro prognostiziert, im Februar waren die Experten noch von lediglich 322 Milliarden Euro ausgegangen. Seit dem Jahr 2003 ist die Schattenwirtschaft in Deutschland laut früheren Angaben Jahr für Jahr geschrumpft – außer 2009, also während der Finanzkrise.

Schneider erklärt die Zusammenhänge so: Wenn die Lage am Arbeitsmarkt gut ist, Mitarbeiter händeringend gesucht werden und die Wirtschaft wächst, geht die Schwarzarbeit zurück. Mitten in einem aktuellen Konjunktureinbruch versuchen Menschen aber, neben der Kurzarbeit noch etwas hinzuzuverdienen. In der „Welt am Sonntag“ bekräftigte Schneider: „Die Leute haben durch Kurzarbeit mehr Zeit und zum Teil kräftige Einkommenseinbußen, das treibt sie in die Schattenwirtschaft.“

Der Chef der „Wirtschaftsweisen“, Lars Feld, kritisierte in diesem Zusammenhang den vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf, nach dem Werkverträge und Leiharbeit in der Fleischindustrie verboten werden sollen. „Der Staat sollte es unterlassen, mit zusätzlichen, unter dem Deckmantel der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen, Arbeitskräfte in die Schattenwirtschaft zu treiben.“

wibawaru